

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Zschemplin
Bahnhofstraße 1
04838 Zschemplin



Vorhabenträger:

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
Krefelder Straße 203
52070 Aachen



Projekt:

vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Naundorf an der Bahnlinie“

Begründung zum Vorentwurf
Teil 1: Begründung

Erstellt:

September 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschemplin-Erkner-Halle (Saale)
Zur Mulde 25
04838 Zschemplin

Bearbeiter:

A. Struck

Projekt-Nr.

23-099

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Begründung

	Seite
1 Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis	4
2 Städtebauliches Konzept	6
2.1 Beschreibung des Vorhabens	7
3 Planverfahren	7
3.1 Plangrundlagen	8
3.2 Verfahrensablauf	9
3.3 Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren	10
4 Lage, Abgrenzung	10
5 Bestandsaufnahme	11
5.1 Beschreibung des Plangebiets	11
5.2 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes	11
5.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	11
5.4 Altlasten und Kampfmittel	12
6 Übergeordnete Planungen	12
6.1 Landesplanung	12
6.2 Regionalplanung	13
6.3 Flächennutzungsplanung	15
7 Geplante bauliche Nutzung	16
7.1 Art der baulichen Nutzung	16
7.2 Maß der baulichen Nutzung	17
7.3 Überbaubare Grundstücksfläche	18
7.4 Verkehrsflächen	18
7.5 Grünflächen	18
8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	19
8.1 Einfriedung	19
9 Erschließung	19
9.1 Verkehrserschließung	19
9.2 Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung	20
9.3 Niederschlagswasser	20
9.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung	20
9.5 Telekommunikation	20
9.6 Abfallentsorgung	20
10 Naturschutz und Landschaftspflege	20
11 Immissionsschutz	22
12 Brandschutz	23
13 Flächenbilanz	23
14 Hinweise	24
Quellenverzeichnis	25

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1	Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans.....	9
Tab. 2:	geplante Flächennutzung (Maximalwerte).....	23

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abb. 1	Schematische Darstellung einer PV-Anlage in Südausrichtung.....	7
Abb. 2	Lage des Plangebiets (DTK050 © GeoBasis DE/GeoSN, 2024)	10
Abb. 3	Auszug aus dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021	15
Abb. 4:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Eilenburg West.....	16

Anlage 1: Blendgutachten SONNWINN

1 Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis

Der Gemeinderat der Gemeinde Zschepplin hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 auf Antrag eines Vorhabenträgers, der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Naundorf an der Bahnlinie“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen abseits der Kulissen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich darstellen und das Plangebiet nur teilweise in diese Außenbereichsprivilegierung fällt, ist vorliegend die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Dabei soll auf einer derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche, südwestlich der Ortslage Naundorf ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt werden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 56,06 Hektar.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt [...] gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern [...]. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 7. die Belange des Umweltschutzes, [...], insbesondere e) die Vermeidung von Emissionen [...], f) die Nutzung erneuerbarer Energien [...], 8. die Belange e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, 9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität [...]. Diese gesamtgesellschaftlichen Ziele werden mit der gegenständlichen Bauleitplanung verfolgt.

Deutschland und die Europäische Union richten die gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien gehört dabei zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energie- und Klimapolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent steigen, bis 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Die Dringlichkeit dieses Ziels wurde mit dem zum 01.01.2023 neu gefassten Erneuerbare-Energien-Gesetz unterstrichen. Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien dient demnach der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG). Ausnahme sind dabei nur Belange der Landesverteidigung.

Nach der aktuellen Statistik des Umweltbundesamtes lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2020 bei 45,4 %, eine Steigerung von 3,4 Prozent im Vergleich zu 2019. Im Jahr 2021 fiel der Anteil dann auf 41,1 %, bevor er im Jahr 2022 auf 46,2 % angestiegen ist. 2023 ist der Anteil zwar auf 51,8 Prozent gestiegen, hier ist aber auch ein Rückgang des Stromverbrauchs um etwa 5 Prozent zu berücksichtigen. Nach den Ausbauzielen des EEG ergibt sich für die kommenden Jahre bis einschließlich 2030 somit eine jährliche Steigerung von mindestens 4,2 % und zwischen 2030 und 2035 von mindestens 4,0 Prozent pro Jahr. Somit lässt sich feststellen, dass der Zubau weiterer

Erzeugungskapazitäten dringend geboten ist, um die gesteckten Klimaziele zu erreichen und eine nachhaltige Energieversorgung auch für künftige Generationen sicherzustellen. Zudem ist für die Zukunft mit einem weiter steigenden Strombedarf zu rechnen, der sich beispielsweise aus der voranschreitenden Elektrifizierung des Verkehrssektors ergibt.

Mit dem Energie- und Klimaprogramm 2012 verfügte der Freistaat Sachsen über quantitative Vorgaben für die Energiepolitik. Danach stand bis 2022 das klimaschutzpolitisch motivierte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 28 Prozent zu steigern. Damit blieb der Freistaat Sachsen hinter den auf Bundesebene gesetzten Zielstellungen zurück, 2019 lag der Anteil am Bruttostromverbrauch für die erneuerbaren Energien bei 25,2 Prozent (Bundesdurchschnitt 36 Prozent). Mit dem Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen 2021 wird das etablierte Zieldreieck aus Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit sowie Klima- und Umweltverträglichkeit beschrieben. Sachsen bekennt sich zum Klimaschutz, es ergeben sich sechs zentrale Strategien, zu denen auch der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gehört. Gemäß Koalitionsvertrag sollen bis 2024 die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Sachsen nach Ende der Braunkohleverstromung seinen Bedarf bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien decken kann. 2019 betrug die Stromerzeugung aus PV 1.933 GWh/A, 2024 sollen es 3.980 sein. Das entspricht einer Verdoppelung über einen Zeitraum von 5 Jahren. Dabei sollen auch Freiflächen in den Braunkohlerevieren und Bergbaufolgelandschaften einbezogen werden. Explizit soll auch der Ausbau von Erzeugungskapazitäten unabhängig vom EEG unterstützt werden (vgl. SMEKUL 2021). Die Bundesregierung verfolgt das Ziel von 215 Gigawatt Kapazität bei der Solarenergie bis 2030 zu erreichen. Bis 2026 soll der jährliche Zubau verdreifacht werden und etwa hälftig auf Dächern und in der Fläche erfolgen (vgl. BMWK 2023).

Bei der Umsetzung der Klimaschutzziele kommt den Gemeinden im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung zu, da davon ausgegangen werden muss, dass Städte und Agglomerationen ihre benötigten Strommengen aufgrund der Flächenverfügbarkeit nicht vollständig selbst erzeugen werden können. Die Gemeinden im ländlichen Raum könnten damit Stromlieferanten für die verdichteten und industrialisierten Räume werden. Es muss also mit Blick auf den aktuellen Stand des Umbaus der Energieversorgung im Freistaat Sachsen davon ausgegangen werden, dass ein weiterer Zubau von Erzeugungskapazitäten, auch in der Gemeinde Zschepplin erforderlich ist.

Die vorliegende Planung ermöglicht es der Gemeinde Zschepplin über die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen auf kommunaler Ebene zu leisten, die Versorgung der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom zu sichern und damit auch die Abhängigkeit von ausländischen Energieimporten zu verringern.

Um insbesondere im Interesse des Klimas, der Natur und des Umweltschutzes eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu ermöglichen, lenkt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als zentrales Steuerungsinstrument der Energiewende gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c EEG die Photovoltaik-Freiflächenanlagen u.a. entlang von Autobahnen oder Schienenwegen mit einem Abstand von 500 Metern, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und befindet sich teilweise innerhalb der Förderkulisse des EEG entlang von Infrastrukturachsen (500 Meter-Streifen nördlich der Bahnstrecke Halle-Cottbus).

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in Bezug auf die Auswirkungen auf Grund und Boden sowie die einzelnen Schutzgüter nicht mit einer „klassischen“ Inanspruchnahme durch z.B. Wohn- oder Gewerbegebiete vergleichbar. Die Flächenversiegelung ist gering, mit der

Überplanung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen geht eine Aufwertung der Flora und Fauna einher, die Bodenfunktionen bleiben auch unter den Modulen weitestgehend intakt. Damit stellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vergleich zu anderen Formen der Energieerzeugung eine boden- und umweltschonende Möglichkeit dar. Durch die Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Regel vermieden, was zu einer größeren Akzeptanz bei der Bevölkerung führt. Der Rückbau der Anlagen ist mit einem vergleichsweise geringen Aufwand möglich, da nach Abbau der oberirdischen Anlagen lediglich die Entfernung der gerammten Stahlprofile aus dem Boden erforderlich ist. Eine Integration in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile z.B. auf Brachflächen oder in Baulücken kommt in der Regel z.B. aus Akzeptanzgründen und aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen, zum Beispiel die Anlage von Laubstrauchhecken und das Etablieren von extensivem Brachland und dessen dauerhafter Pflege wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Bodens sowie der Flora und Fauna erreicht.

Der erzeugte Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die Vermarktung des erzeugten Stroms soll dabei unabhängig von den staatlich geregelten Einspeisevergütungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), eigenständig durch den zukünftigen Vorhabenträger am freien Markt erfolgen. Dementsprechend soll keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden. Es wird daher die Infrastruktur zur Versorgung der Allgemeinheit mit CO₂-neutralem Solarstrom geschaffen, ohne dass der Allgemeinheit hierfür Kosten entstehen.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung und damit Stärkung der Unabhängigkeit von ausländischen Energieimporten
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Zschepplin
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von extensivem Brachland und einer Laubstrauchhecke.
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

2 Städtebauliches Konzept

Geplant ist die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage mit nach Süden ausgerichteten Modulen auf bisher intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten am Standort. Dabei ist der überwiegende Teil des Geltungsbereichs als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO-Photovoltaik) festgesetzt. Innerhalb dieser Sondergebietsfläche erfolgt die Errichtung der PV-Anlage und der erforderlichen technischen Anlagen. Entlang der Grenzen des Sondergebiets erfolgt eine umlaufende Einfriedung. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Zum Waldblick“, die Richtung Osten nach Naundorf und Richtung Westen nach Wölkau führt. Die innere Erschließung der Anlage erfolgt über teilbefestigte Wege oder Fahrspuren im Grünland und ordnet sich der Zweckbestimmung des Gebiets unter. Sie ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Zur Minderung der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter erfolgen Festsetzungen zur Grünordnung und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu deren

Aufwertung. Dabei handelt es sich vorwiegend um Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung der Anlagen an den relevanten Punkten sowie zur Minderung der Sichtbarkeit und der Eingriffe in das Landschaftsbild. Weitere umfangreiche Maßnahmen betreffen die Entwicklung von Brachland unter und zwischen den Modulen. Neben der Verbesserung der Bodenfunktionen führen diese Maßnahmen vor allem zu einer Aufwertung der Flächen als Habitat für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und tragen somit zur Erhöhung der Akzeptanz bei.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Zur Aufständigung der Modultische werden zuerst Metallpfosten bis in eine Tiefe von maximal 2 Metern in den Boden gerammt. Durch die gewählte Bauweise (Rammen der Metallpfosten) beträgt der Versiegelungsanteil weniger als 1 Prozent des gesamten Sondergebiets. Auf den Metallpfosten wird eine Leichtmetallkonstruktion befestigt auf der anschließend die Module befestigt werden. Der Modultisch mit einer maximalen Höhe von 4 Metern wird in klassischer Südausrichtung errichtet.

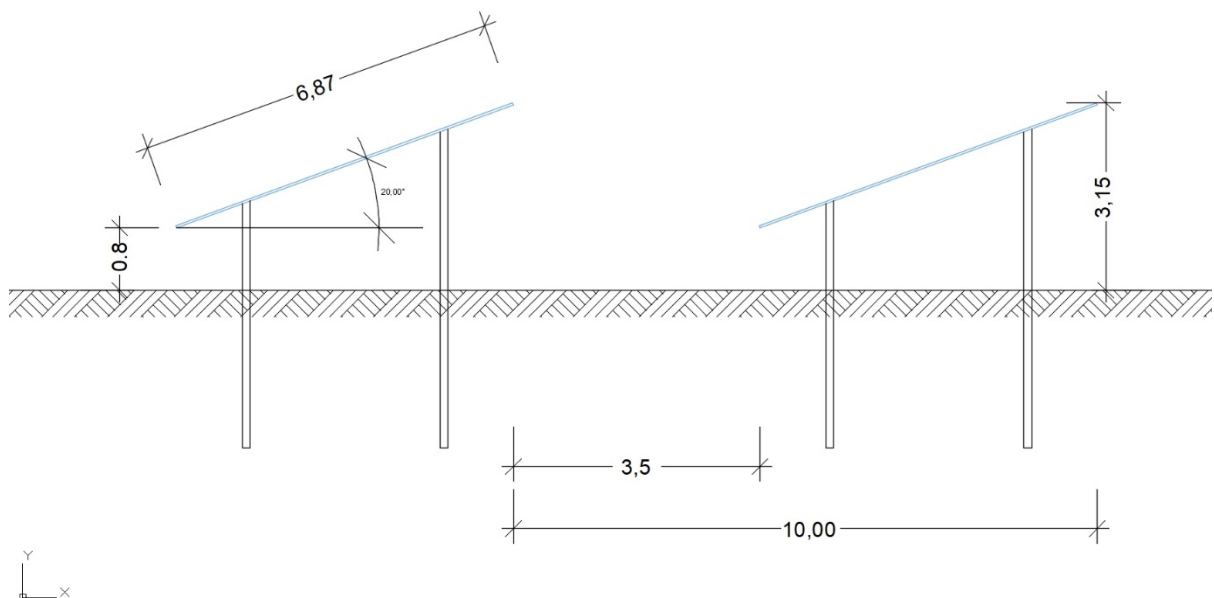


Abb. 1 Schematische Darstellung einer PV-Anlage in Südausrichtung

Die Module werden an der Unterseite zu Strängen untereinander verkabelt. Diese werden gebündelt zu den Wechselrichterstationen geführt. Kabel, die für den Anschluss an die Wechselrichter- und Trafostationen sowie für den Anschluss an das regionale Versorgernetz erforderlich werden, werden im Boden mit einer Mindesttiefe von 0,80 Metern und einer maximalen Tiefe von etwa 1,5 Metern und mit sofortiger Verfüllung des Grabens verlegt. Mehrere Modultische werden in parallelen Reihen in Südausrichtung innerhalb der Baugrenzen des geplanten Sondergebiets aufgestellt. Die in der Regel nicht begehbaren Trafostationen in Fertigteilbauweise werden mittels Betonfundament im Boden verankert. Die Errichtung der inneren Zuwegungen zur Erschließung der technischen Anlagen erfolgt entweder in geschotterter Bauweise oder als verdichtete Fahrspur im Grünland.

3 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt, für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht

bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinden Zschepplin und Jesewitz ist die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern, nach aktuellem Planstand der laufenden Änderung des FNP (Vorbereitung der förmlichen Beteiligung) könnte das Vorhaben in die laufende Änderung integriert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Dabei hat die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens wird dabei auf die Festsetzung eines Baugebiets gemäß Baunutzungsverordnung und die bewährte Festsetzungsmethodik des § 9 BauGB zurückgegriffen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan soll dabei mit der Planzeichnung identisch sein bzw. werden die vorhabenkonkreten Eintragungen im Laufe des Planverfahrens auf der Planzeichnung eingetragen.

Der Durchführungsvertrag ist zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss abzuschließen. Er enthält unter anderem Regelungen zu den im Geltungsbereich geplanten Vorhaben und deren zeitlicher Umsetzung.

Die im Durchführungsvertrag zu vereinbarende Durchführungsverpflichtung setzt eine Flächenverfügbarkeit bzw. eine Zugriffsmöglichkeit des Vorhabenträgers voraus, deren Nachweis gegenüber der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss erfolgen muss. Die Flächen befinden sich überwiegend im privaten Eigentum und werden von der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG gepachtet.

3.1 Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der Auszug aus dem digitalen Liegenschaftskataster, zur Verfügung gestellt durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen. (© GeoBasis-DE / GeoSN, 03/2024).

Der Bebauungsplan ist im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

3.2 Verfahrensablauf

Tab. 1 Verfahrensschritte für die Aufstellung des Bebauungsplans

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Zeitraum/Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 12 Abs. 2 BauGB	25.04.2023
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	
3. frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden	§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB	
4. Beschluss über die Billigung und die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Bebauungsplans	§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Gemeinderat im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Abschluss des Durchführungsvertrags	§ 12 Abs. 1 BauGB	
9. Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB	
10. Information der Bürger, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über das Ergebnis der Abwägung zu den während der Veröffentlichungsfrist eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
11. ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans	§ 10 Abs. 3 BauGB	

3.3 Berücksichtigung der Belange aus den Beteiligungsverfahren

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken sind in die Abwägung einzustellen und im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Die Dokumentation erfolgt an dieser Stelle fortlaufend.

4 Lage, Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil der Gemeinde Zschepplin, südwestlich der Ortslage Naundorf. Es liegt vollständig in der Flur 3 der Gemarkung Naundorf, nördlich entlang der Bahnstrecke Halle-Cottbus und südlich der Ortsverbindungsstraße Wölkau-Naundorf auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

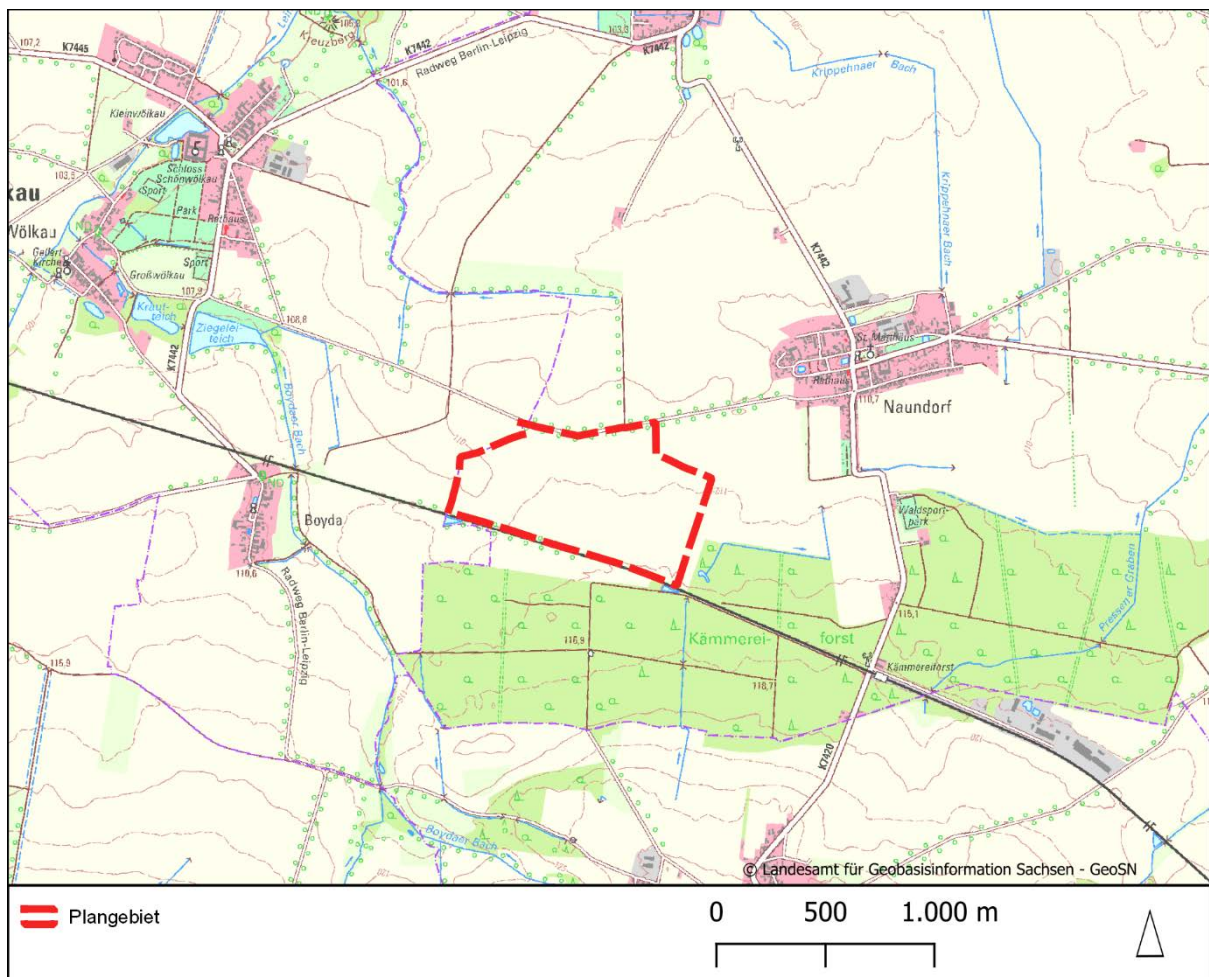


Abb. 2 Lage des Plangebiets (DTK050 © GeoBasis DE/GeoSN, 2024)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 2/1, 5/1, 6/1, 7/1, 23/3, 24/2, 25/2, 26/3, 114/26, 115/26, 125/31, 126/31, 130/32, 131/33, 133/34, 135/34, 138/35, in der Gemarkung Naundorf, Flur 3 auf einer Gesamtfläche von 56,06 Hektar.

Der Geltungsbereich begrenzt sich folgendermaßen (im Uhrzeigersinn von Norden):
Flurstücke 24/1, 1/1 der Gemarkung Naundorf Flur 3 (Straße, straßenbegleitende Gehölze),
Flurstücke 9/1, 139/36 der Gemarkung Naundorf Flur 3 (Landwirtschaftsflächen), Flurstück

26/2 der Gemarkung Naundorf Flur 3 (Bahnstrecke Halle-Cottbus) und die Flurstücke 93/29, 90/28, 89/38, 86/25, 85/24, 82/23 und 19/1 der Gemarkung Wölkau Flur 5 (Landwirtschaftsflächen).

5 Bestandsaufnahme

5.1 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet unterliegt derzeit einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung. Am nördlichen Rand befindet sich als Abgrenzung die Straße „Zum Waldblick, welche zu nördlicher Seite von einer Baumreihe mittelalter Linden und zu südlicher Seite von einer Feldhecke sowie einzelnstehenden Obstbäume begleitet wird. Diese Ackerschläge sind teilweise von linienhaften Feldhecken oder Baumreihen begleitet. Die Straße begrenzt die weiteren, nördlich dahinter liegenden, Landwirtschaftsflächen. Auch im westlichen Bereich des Plangebietes grenzen ausschließlich landwirtschaftlich genutzt Flächen an. Im Süden befinden sich hinter der Bahnstrecke kleinere landwirtschaftliche Flächen, an welche ein Waldareal (Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte) grenzt. Partiiell befindet sich im Süden zwischen der Bahntrasse und der PVA ein dichtes Schienenbegleitgrün. Dieses ist teilweise durch eine niedrigwüchsige Ruderalflur unterbrochen, welche durch eine ebenfalls sichtverschattende Feldhecke aufgestockt werden soll. Östlich befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei an die südöstliche Fläche ebenfalls ein Waldareal (Stieleichen-Hainbuchenwald feuchter Standorte) angrenzt.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt nach Nordosten (Ortsanfang Naundorf, Flurstück 18/12) ca. 490 Meter, nach Westen (Ortsanfang Boyda, Flurstück 7/3) ca. 800 Meter. In den übrigen Himmelsrichtungen befinden sich keine Wohnnutzungen innerhalb des für das Vorhaben relevanten Betrachtungsraums.

Die Höhenlage der natürlichen Bodenoberfläche ist relativ eben und steigt von ca. 111 m ü. NHN im Südwesten und ca. 111 m ü. NHN im Nordosten bis auf 115 m ü. NHN im Südosten relativ gleichmäßig an.

Die Bodenwerte auf den überplanten Flächen liegen zwischen 36 und 75, wobei ca. 40 % der Plangebietsflächen eine Bodenwertzahl < 50 aufweisen.

5.2 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Es wird auf § 20 SächsDSchG hingewiesen. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht hinzuweisen.

5.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Das Plangebiet selbst befindet sich nicht in einem Schutzgebiet i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete

oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Vogelschutzgebiet (SPA) „Kämmereiforst und Leineae“ und das FFH-Gebiet „Kämmereiforst“ südlich, in einer Entfernung zwischen 50 m und 240 m. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“.

5.4 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Für das Plangebiet liegen derzeit keine Hinweise zu Altlasten vor.

Kampfmittel

Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich sind nicht vorhanden. Maßnahmen der Kampfmittelräumung sind nicht erforderlich.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

6 Übergeordnete Planungen

Für den Bebauungsplan ergeben sich die auf die Planungsabsicht bezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) und dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 (RP 2021).

6.1 Landesplanung

Gemäß Ziel Z 5.1.1 des Landesentwicklungsplans Sachsen sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Die natürlichen Ressourcen sind nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen.

Neben einer umfassenden Potenzial- und Bedarfsermittlung ist insbesondere eine raumordnerische Bewertung der räumlichen Potenziale der Erneuerbaren Energien erforderlich. Ihre Nutzung ist mit Eingriffen in die Landschaft verbunden. Dies erfordert eine räumliche Steuerung zur Minimierung der Nutzungskonflikte.

Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich dabei an folgenden raumrelevanten Kriterien orientieren:

Flächensparend - durch die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von Elektroenergie hoher Leistung in der Umgebung bestehender geeigneter Netzinfrastruktur (zum Beispiel Umspannwerke beziehungsweise Hochspannungsleitungen) zur Verringerung des Netzausbaubedarfs, effizient - durch eine geeignete Standortwahl, um auf so wenig wie möglich Fläche so viel wie möglich Leistung zu erbringen und umweltverträglich – damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine

unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt.

Damit soll eine nachhaltige, dauerhaft tragfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden.

6.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist mit seiner Bekanntmachung am 16.12.2021 in Kraft getreten. Er konkretisiert und ergänzt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen, bestehend aus der Stadt Leipzig und den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig. Die Gemeinde Zschepplin übernimmt keine Funktion im System der zentralen Orte, das Gemeindegebiet ist dem ländlichen Raum zugeordnet.

Für das Plangebiet sind gemäß der Karte 14 – Raumnutzung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zeichnerisch festgelegt, der überwiegende Teil ist als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen (vgl. Abb.3). Die restliche Fläche befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes.

Gemäß Grundsatz G 1.1.6 soll der Strukturwandel im mitteldeutschen Braunkohlerevier eingeleitet werden. Projekte, die die Weiterentwicklung der Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, sollen unterstützt und umgesetzt werden. Die vorliegende Planung trägt diesem Grundsatz Rechnung, der Umbau der Energieerzeugung von der Braunkohleverstromung zur regenerativen Energieerzeugung wird vorangetrieben. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind positive Effekte auf die lokale Wirtschaft zu erwarten, durch die Bereitstellung von grünem Strom für Bürger, Wirtschaft und für eine mögliche Erzeugung von grünem Wasserstoff wird die Grundlage für einen nachhaltigen Umbau und die angestrebte Dekarbonisierung der Wirtschaft in Mitteldeutschland gelegt. Das Vorhaben trägt zur Sicherung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

Gemäß Ziel G 4.2.1.1 soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Sicherung von Wertschöpfung und Einkommen im ländlichen Raum, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie stellt zwar keine klassische landwirtschaftliche Nutzung dar, erfüllt aber trotzdem einen Teil der aufgezählten Aufgaben. Sie trägt durch anfallende Pachteinnahmen zur Wertschöpfung, auch bei den landwirtschaftlichen Betrieben bei und schafft für diese ein zusätzliches Standbein neben der klassischen Landwirtschaft. Durch die Etablierung von Extensivgrünland und den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind positive Effekte für den Boden und die Artenvielfalt zu erwarten. Auch die Aufgabe der Gewinnung erneuerbarer Energie wird erfüllt, zu der gemäß Begründung zum Grundsatz explizit auch die Gewinnung von Sonnenenergie auf landwirtschaftlichen Flächen gehört. Ziel ist die Entwicklung eines zusätzlichen Standbeins für den Landwirt als Energiewirt. Ein Konfliktpotential zwischen Photovoltaik und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist somit nicht erkennbar.

In Bezug auf das für die Fläche ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaft soll die Nutzung als Photovoltaikanlage über ein Zielabweichungsverfahren erreicht werden. Die Fläche ist

aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die parallel verlaufenden Schienen und der Lage innerhalb der Förderkulisse des EEG für eine Nutzung als Fläche für Photovoltaikanlagen gut geeignet.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wird auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen eine einvernehmliche Auflösung der formal bestehenden Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aus dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens angestrebt.

Die Vertretbarkeit der Abweichung ist aus Gemeindesicht insofern gegeben, als dass die den Zielen der Raumordnung zugrunde gelegten und zu erfüllenden Kriterien hinsichtlich VRG Landwirtschaft sowie der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb des Plangebiets weitestgehend als nicht gegeben und perspektiv auch nicht als realisierbar einzuschätzen sind. Der Vorhabenstandort als Fläche für die Nahrungsmittelproduktion erreicht aufgrund der natürlichen Gegebenheiten in Bezug auf die klimatischen sowie Bodenverhältnisse nicht den Stellenwert, der mit den raumordnerischen Zielstellungen angestrebt wird. Die geplante Agrarfläche ist nur in geringer Größenordnung Bestandteil einer von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Gemeinde und stellt sich weder als wirtschaftlich noch als ökologisch wertvoll dar. Zur Steigerung von Ertrag, Einkommen und Wertschöpfung wären weitere Maßnahmen notwendig, die ggf. nicht zu einer ökologischen Zustandsverbesserung führen. Die Errichtung einer PV-FFA entspricht dagegen mit Blick auf Natur-, Umwelt- sowie Klimaschutz und den ökonomischen Mehrwert bedeutend mehr dem verfolgten Nachhaltigkeitsgedanken als die derzeitige Nutzung.

Der Antrag auf Zielabweichung wurde im Juni 2024 von der Gemeinde Zschepplin an die Landesdirektion Sachsen gestellt.

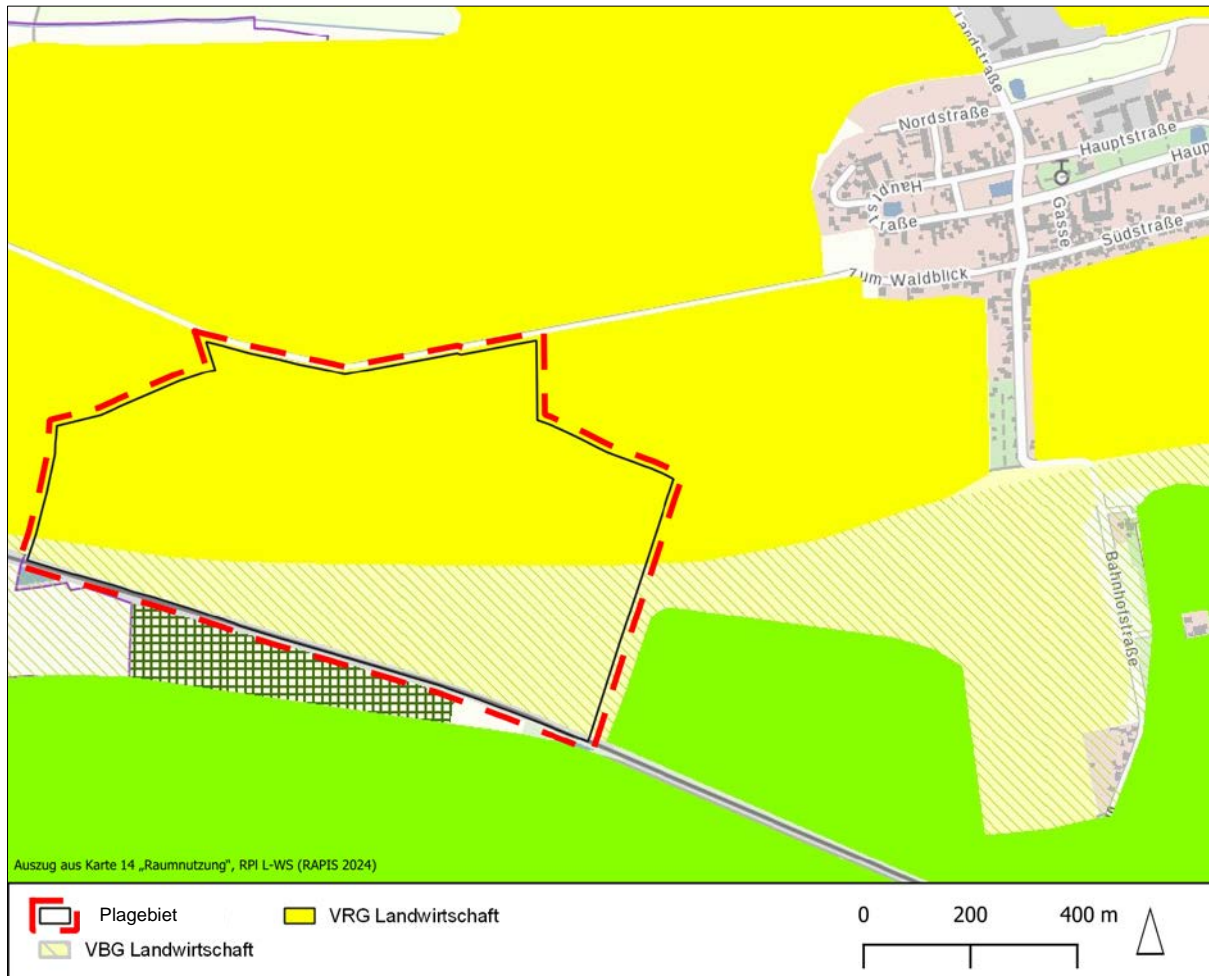


Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021

6.3 Flächennutzungsplanung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans der Verwaltungsverbands Eilenburg-West, mit den Mitgliedsgemeinden Zschepplin und Jesewitz. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan liegt seit dem 13.04.2018 in seiner 2. Änderung vor.

Der wirksame FNP weist das Plangebiet als Flächen für Landwirtschaft aus.

Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern, nach aktuellem Planstand der laufenden Änderung des FNP (Vorbereitung der förmlichen Beteiligung) könnte das Vorhaben in die laufende Änderung integriert werden.

Die Änderung des Teil-FNP bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, nach Genehmigung tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Soweit eine Bekanntmachung des Bebauungsplans vor der Genehmigung der FNP-Änderung erfolgen soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

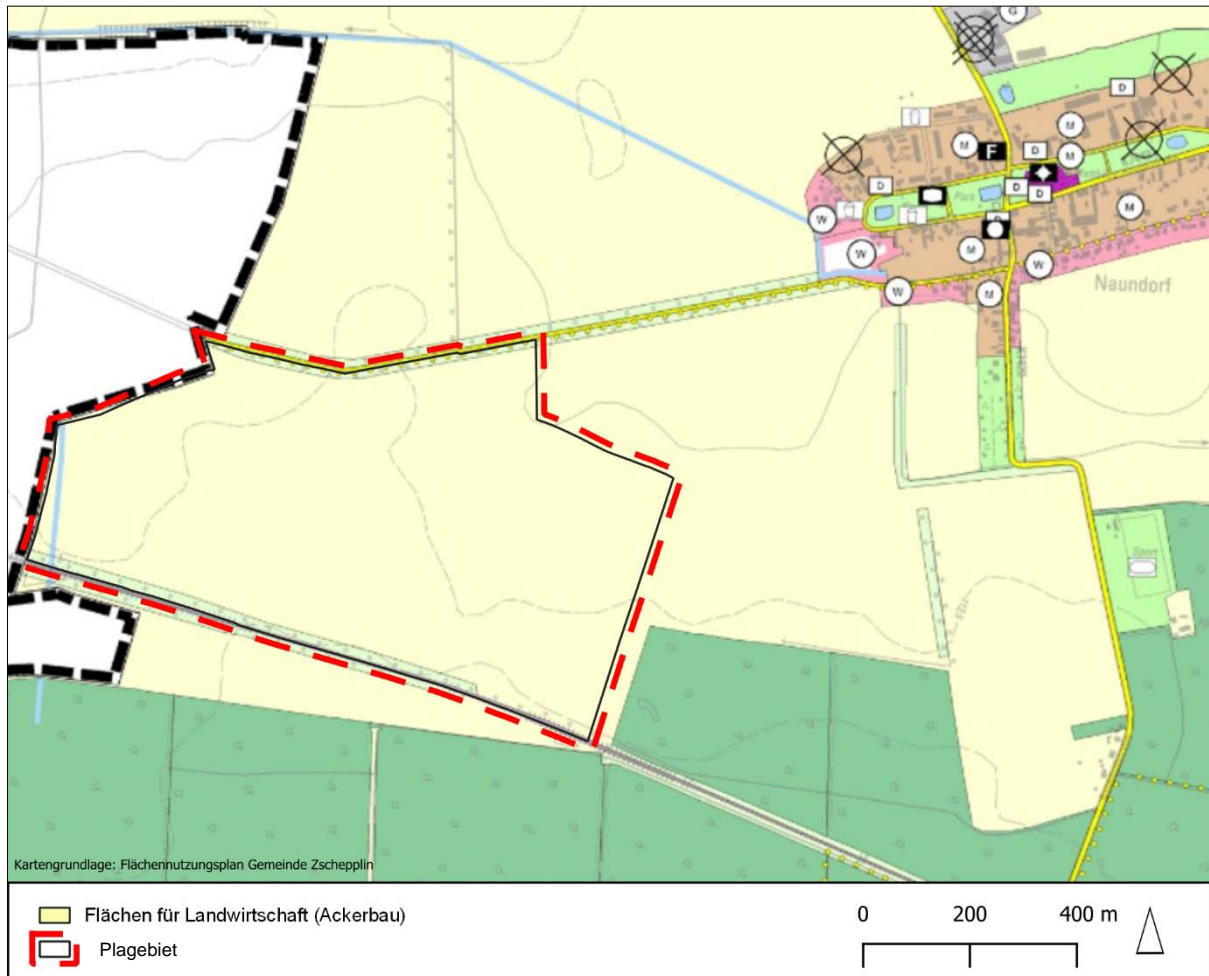


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Eilenburg West

7 Geplante bauliche Nutzung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf einer Fläche von 54,43 Hektar ist ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen. Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/Netzeinspeisestationen und Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie.

Sämtliche Nebenanlagen für sonstige elektrische Betriebseinrichtungen zur Verteilung und Ableitung der gewonnenen Elektroenergie in das Netz des Netzbetreibers sowie zu einer möglichen Speicherung werden innerhalb der sonstigen Sondergebiete errichtet.

Die innere Verkehrserschließung erfolgt über die geplanten Zufahrten, welche unter anderem auch dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage dient. Ortsgebundene Festsetzungen von Verkehrsflächen in der Planzeichnung erfolgen nicht, da diese innerhalb des sonstigen Sondergebiets zulässig sind und sich diese Wege der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebiets unterordnen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die Festsetzung ist klarstellend erforderlich, da vorliegend auf die Festsetzung von Baugebieten gemäß BauNVO und eine allgemeine Zulässigkeit von Nutzungen zurückgegriffen wird (§12 Abs. 3a BauGB).

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl ist mit maximal 0,65 festgesetzt. Für die Ermittlung der Grundfläche ist die Fläche innerhalb des SO Photovoltaik maßgebend.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl im SO Photovoltaik gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig, da diese ohne städtebauliche Rechtfertigung ohnehin nur bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig wäre und eine Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage mit allen Nebenanlagen und Erschließungsflächen innerhalb der zulässigen Festsetzung zur Grundflächenzahl problemlos möglich ist.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Flächen durch die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt. Innerhalb der überbaubaren Fläche des SO Photovoltaik ist mit einer GRZ von 0,65 gewährleistet, dass nicht die gesamte Fläche mit Modulen überspannt sein wird. Der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Photovoltaik beträgt 65 %. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische (überschirmte Fläche). Bei Ausschöpfung der festgesetzten maximal zulässigen Grundflächenzahl können im SO Photovoltaik maximal 35,38 Hektar überbaut werden. Die Grundflächenzahl begründet sich durch die für Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen und den ggf. zu errichtenden Anlagen zur Speicherung sowie den erforderlichen Zufahrten und internen Erschließungsflächen. Um ein gegenseitiges Verschatten zu vermeiden, verbleiben zwischen den Modultischen Zwischenräume, die nicht mit Photovoltaikmodulen überdeckt werden.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet ist auf maximal 4,0 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist jeweils der nächste eingetragene Höhenpunkt innerhalb des Sondergebiets gemäß Planeinschrieb.

Die Höhenlage der natürlichen Bodenoberfläche ist relativ eben und steigt von ca. 111 m ü. NHN im Südwesten und ca. 111 m ü. NHN im Nordosten bis auf 115 m ü. NHN im Südosten relativ gleichmäßig an

Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, unterer Bezugspunkt ist jeweils der nächste eingetragene Höhenpunkt, als oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage heranzuziehen.

Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze berücksichtigt nachbarschützende Belange, optische Beeinträchtigungen werden durch die Wahl des

Standortes und durch grünordnerische Maßnahmen weitestgehend vermieden. Es wird ein günstiges Verhältnis von Anlagenhöhe zu den Anlagenzwischenräumen erreicht und eine mögliche Fernwirkung der Anlage verringert. Die Höhenfestlegung schließt Konstruktionsweisen mit größeren Höhen, wie turmartige Konstruktionen oder ähnliche Varianten von vornherein aus. Zudem ist mit der Festsetzung gewährleistet, dass sich die geplante Anlage weitestgehend an das natürliche Gelände anpasst und vermeidbare Geländeregulierungen nicht erfolgen.

7.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung einer Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Somit ist eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich.

Zäune, Wartungsflächen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Baugrenzen verlaufen umgrenzend in einem Abstand von 3 Metern zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs und den festgesetzten Grünflächen.

7.4 Verkehrsflächen

Zur Sicherung der Erschließung sind ausgehend von der Straße „Zum Waldblick“ zwei private Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung als Zufahrt festgesetzt. Diese befinden sich westlich und östlich entlang der nördlich gelegenen Straße. Die Breite beträgt im westlichen Bereich 16 Meter, im östlichen Bereich weist die Verkehrsfläche eine Breite von 10 Metern auf. Die Zufahrt soll unter Schonung des straßenbegleitenden Baumbestands in diesen Bereichen erfolgen, die tatsächlich erforderliche Breite könnte abweichen.

7.5 Grünflächen

Aus Gründen der Akzeptanz und des Natur- und Artenschutzes sind innerhalb des Geltungsbereichs unter anderem entlang der Gehölzfläche im Norden und Süden Grünflächen mit einem Gesamtumfang von 0,20 Hektar festgesetzt. Mit der Entwicklung einer sich selbstbegrünenden Brachfläche unter und zwischen den Modulen (A1), ganzjährig begrünter und unbeeinträchtigter ehemaliger Ackerflächen und der geplanten Heckenpflanzungen (A2) wird außerdem das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse erhöht und zusätzlicher Lebensraum für Insekten geschaffen. Eine Nutzung durch größere Wildtiere wird ebenfalls ermöglicht.

Die Herleitung und Beschreibung der entsprechenden Maßnahmen ist Bestandteil des Umweltberichts, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Einfriedung

Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt ist die Photovoltaikanlage einzufrieden. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf maximal 2,50 m über Geländeneiveau betragen und ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen. Um einen Durchschlupf zwischen Plangebiet und Umgebung weiterhin zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm eingehalten. Eine Errichtung der Einfriedung außerhalb des SO-Photovoltaik ist nicht zulässig.

Die Einfriedung dient der Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt. Der Durchlass für Kleintiere ermöglicht den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Populationen. Die Errichtung der Einfriedung innerhalb des Sondergebiets schließt eine Beeinträchtigung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen weitestgehend aus, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird minimiert, da die Zaunanlage hinter den festgesetzten Pflanzmaßnahmen optisch nicht mehr wahrnehmbar ist. Die festgesetzten Grünflächen sind somit für alle Tierarten frei zugänglich.

9 Erschließung

9.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die zwei geplanten Zufahrten an der Straße „Zum Waldblick“ (Ortsverbindungsstraße Naundorf-Wölkau). Von dieser wird in Richtung Westen über die Ortslage Wölkau die B2 erreicht, welche in Richtung Norden nach Bad Dübener Heide und Richtung Süden nach Leipzig führt. An der Anschlussstelle Leipzig-Nordost besteht Anschluss an die Bundesautobahn 14.

In Richtung Osten über Steubeln wird die Ortslage Zschepplin und die B107 erreicht.

Die B107 führt südlich über Eilenburg weiter Richtung Grimma und Richtung Norden nach Bad Dübener Heide (ca. 20 km).

Mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3-12 Monate) zu rechnen. Sollten an den öffentlichen Straßen während der Bauzeit Baustellenzufahrten errichtet werden, sind frühzeitige Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu führen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW ist nur zur Pflege, Wartung bzw. bei Reparaturen erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 10 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets als Anlage zur Gewinnung von Solarenergie und zur Nutzung als extensives Grünland bzw. naturnahe frischwiese mit extensiver Bewirtschaftung ist innerhalb der Baugrenzen nur eine Verkehrserschließung in Form von wasserdurchlässigen Wegen oder als Fahrspur im Grünland vorgesehen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

9.2 Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist weder ein Trinkwasseranschluss noch ein Anschluss an das örtliche Abwasserentsorgungsnetz erforderlich.

9.3 Niederschlagswasser

Das auf den Photovoltaikmodulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen.

Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser fließt dabei über die Abtropfkanten an den Modulrändern ab und versickert punktuell am Außenrand der Tische bzw. der Module. Eine Änderung am Gesamtwasserhaushalt des Systems findet nicht statt. Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Bodenerosion durch das ablaufende Niederschlagswasser ist aufgrund der ganzjährigen Begrünung der Flächen unter und neben den Modulen nicht zu erwarten. Bei stärkeren oder extremen Niederschlägen wird das Niederschlagswasser auch außerhalb der Abtropfkanten von den Modulen abfließen und sich somit besser verteilen.

9.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Zuständiger Netzbetreiber ist die Mitnetz Strom GmbH, der Strombezug für den Eigenbedarf erfolgt in der Regel aus der Eigenproduktion der Anlagen und/oder über einen separaten Anschluss aus dem Niederspannungsnetz.

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie wird mittels einer kundeneigenen Übergabestation erfolgen. Die erforderlichen Abstimmungen dazu sind frühzeitig mit dem Netzbetreiber zu führen. Die Planung und Verlegung der für den Netzanschluss erforderlichen Kabel und deren Trassen sind eigenständig durch den künftigen Vorhabenträger durchzuführen und nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

9.5 Telekommunikation

Zur Fernüberwachung der Solaranlage ist der Anschluss an das Telekommunikationsnetz notwendig. Der zuständige Netzbetreiber für das Festnetz ist die deutsche Telekom AG. Alternativ ist der Anschluss über das Mobilfunknetz möglich.

Die dazu notwendigen Abstimmungen sind mit dem Netzbetreiber so früh wie möglich zu führen.

9.6 Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich. Die Abfallentsorgung während der Bauphasen ist durch den künftigen Vorhabenträger in Eigenverantwortung sicherzustellen.

10 Naturschutz und Landschaftspflege

Zu diesem Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB dargestellt (Teil 2 der Begründung).

Dazu wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Weiterhin wurden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Gemäß Planeinschrieb sind private Grünflächen im Umfang von insgesamt 0,20 Hektar festgesetzt. Die Herleitung und Beschreibung der entsprechenden Maßnahmen ist Bestandteil des Umweltberichts, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Auf den Flächen unter und zwischen den Modulen soll sich durch Selbstbegrünung ein extensives Grünland bzw. eine naturnahe Frischwiese entwickeln (Maßnahme A1). Entlang der Straße „Zum Waldblick“ und an der nordwestlichen und – östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist die Pflanzung einer zweireihigen Laubstrauchhecke als Sichtschutz und zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt (Maßnahme A2).

Nachfolgend werden die festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung beschrieben, für weitergehende Erläuterungen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Neu anzulegende Zufahrten, Wege und Stellflächen sind zum Schutz des Bodens in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen.

A 1 Entwicklung, Pflege und Erhalt einer sich selbstbegrünenden Brachfläche

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die nicht versiegelten Flächen des SO "Photovoltaik", einschließlich der Flächen zwischen und unter den Modultischreihen, durch Selbstbegrünung als extensiv gepflegte artenreiche Brachfläche zu entwickeln und zu erhalten. Der Boden ist vor der Initiierung zu lockern, um mögliche Verdichtungen, welche durch den Baustellenverkehr während der Anlage der PVA entstanden sind, zu beheben. Eine weitere Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Das Ziel der Umsetzung des Pflegekonzepts ist die Entwicklung einer sich selbstbegrünenden und im Anschluss extensiv zu pflegenden Brachfläche. Damit können hochwertige Biotopstrukturen geschaffen werden, die das Plangebiet als möglichen Lebensraum insbesondere für die Avifauna, aber auch für Reptilien und Insekten aufwerten

A 2 Anlage einer zweireihigen Laubstrauchhecke zur Eingrünung des Plangebietes

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Fläche zur Entwicklung einer Laubstrauchhecke aus standortgerechten gebietsheimischen Gehölzen festgesetzt. Die Maßnahme dient insbesondere der Landschaftsbildaufwertung und der Eingrünung hin zur umgebenden Landschaft und in Richtung der Ortschaften Naundorf, Wölkau sowie Krippenhna. Es ist je 2,25 m² Pflanzfläche ein gebietsheimischer und standorttypischer Strauch in Reihe zu pflanzen. Dafür sind Sträucher gemäß der Liste der in Sachsen gebietseigenen Gehölzarten zu berücksichtigen. Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher mit 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm zu verwenden. Im Nördlichen Bereich des Plangebietes wird auf einer Länge von 25 m ebenfalls eine Hecke gepflanzt, um mögliche Blendwirkungen für Fahrzeuge zu vermeiden. Für eine Dauer von 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege).

A3 Erhalt und Ergänzung vorhandener Feldgehölze

Die vorhandenen Gehölzstrukturen nördlich sowie südlich der Plangebietsgrenzen verlaufend, sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Gehölzstrukturen sind nicht zu umzäunen. Bei Gehölzverlusten ist Ersatz zu leisten. Entlang der südlich der Plangebietsgrenze bestehenden

Feldhecke ist auf einer Länge von mindestens 420 m und einer Breite von 1,5 m eine einreihige Laubstrauchhecke ergänzend zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sollen für Freistellen zwischen Gehölzen Sträucher gepflanzt werden. Es wird anhand von Luftbildern etwa 40 % freie Pflanzfläche angenommen. Für diese Freiflächen (0,06 ha) wird für je 2,25 m² Pflanzfläche ein heimischer und standorttypischer Strauch in Reihe gepflanzt. Für eine Dauer von 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege).

M1 Integrierte Feldlerchenbereiche innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage

Es sind 4 jeweils 20 x 50 m große Flächen innerhalb der Anlage frei von Bebauung zu halten und durch Selbstbegrünung und Pflege als eine extensiv gepflegte, artenreiche Brachfläche zu entwickeln und zu erhalten. Diese Flächen müssen in einer Entfernung von mindestens 80 m von hohen Strukturen (Waldrändern, Oberleitungsmasten, Einzelbäumen, Hecken, Straßen und Gebäuden) eingerichtet werden und einen Abstand von mindestens 30 m zueinander aufweisen. Durch die Maßnahme wird gewährleistet, dass das Plangebiet auch weiterhin durch die Feldlerche und andere Bodenbrüter der Offenlandschaft besiedelt werden kann.

Die jährliche Mahd oder ggf. Beweidung dieser Bereiche ist frühestens nach Abschluss der ersten Brut der Feldlerche, zwischen Anfang und Mitte Juni, durchzuführen. Die Wiederholung der Mahd bzw. der Beweidung ist jeweils dann zulässig, wenn die Zweitbrut der Feldlerche abgeschlossen ist (zwischen Mitte und Ende August) oder die Vegetation die Höhe der Modulunterkante erreicht. Die Flächen können auch von Wegen in geschotterter Bauweise oder als verdichtete Fahrspur im Grünland (Wiesenweg) durchschnitten werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Diese Maßnahme ist als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes vorzusehen, da ein durchgängiger Modulreihenabstand von mindestens 3,5 m nicht eingehalten wird.

11 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern, bestehende und zukünftige Belastungen zu bewältigen und durch geeignete Maßnahmen zu mindern.

Relevante Emissionen treten während des Betriebs der Photovoltaikanlage nicht auf. Mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch ist lediglich während der Bauphase zu rechnen, diese beschränkt sich auf einen Zeitraum von etwa 3 bis 12 Monaten. Im Zuge der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sollen weitgehend vermieden werden.

Auswirkungen von elektrischen oder magnetischen Feldern sowie Lärm durch notwendige Lüfter sind nur in sehr geringem Ausmaß und nur in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und der Trafostationen zu erwarten. Bei einem Abstand zwischen Trafo und Zaun von mindestens 3 Metern werden diese bereits nicht mehr wahrnehmbar sein. Die Standortauswahl für die Trafostationen ist so zu treffen, dass eine Beeinträchtigung umliegender, schutzbedürftiger Nutzungen ausgeschlossen ist. Bei derzeit zum Einsatz kommenden Anlagen zur Speicherung handelt es sich um Batteriespeicher in Fertigbauweise (Überseecontainer), relevante Emissionen gehen von diesen Anlagen nicht aus.

Solarmodule können einen Teil des Lichtes reflektieren. Unter bestimmten Konstellationen kann dies zu Reflexblendungen führen. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer

Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (zum Beispiel bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 Meter sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Darüber hinaus handelt es sich bei Solarmodulen um Lichtkonverter, die möglichst wenig Licht reflektieren sollen, um das Sonnenlicht bestmöglich zu nutzen.

Mit Datum vom 05.03.2024 liegt ein Blendgutachten eines Netzwerkes unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher vor (SONNWINN 2024). Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass teilweise eine Blendwirkung durch die geplante Photovoltaikanlage zu erwarten ist. So müssen bei der Anlagenkonfiguration einige Parameter betrachtet werden. In unmittelbarer Umgebung der Anlage gibt es keine schutzwürdigen Räume wie Wohngebäude. Innerhalb des Gutachtens wurden somit nur Blendwirkungen auf Verkehrswege (Ortsverbindung Wölkau-Naundorf) sowie die Bahnlinie (Halle-Cottbus) analysiert. Damit eine Blendfreiheit für die Bahnstrecke gewährleistet werden kann, muss eine Blendschutzhecke im Süden sowie den südlichen Enden der Ost- bzw. Westseite vorgesehen werden. Die Auswirkungen auf die nördlich gelegene Straße kann als gering eingeschätzt werden, da es sich hier nicht um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Allerdings empfiehlt sich auch hier eine Blendschutzmaßnahme in Form einer Blendschutzhecke im Bereich des Kurvenscheitels in Richtung Nordosten. Weitere Einzelheiten sind dem Gutachten zu entnehmen (Anlage 1).

Gemäß Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) und „Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen“ (Juwi Solar, 2008) sind Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten.

12 Brandschutz

Die Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien, so dass eine Brandgefahr nicht besteht. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise ist die Brandgefahr ebenfalls sehr gering. Für den allgemeinen Brandschutz gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen. Grundlagen sind die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“. Geeignete Löschmittel sowie deren zu beachtende Einsatzbedingungen sind der DIN VDE 0132, Punkt 6.2 „Anwendung von Löschmitteln“ zu entnehmen.

Ein anlagenbezogenes Brandschutzkonzept ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im weiteren Verfahren zu erarbeiten. Die erforderliche Löschwassermenge wird von der zuständigen Brandschutzbehörde in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung des Grundstückes festgelegt. Konkrete Anforderungen zum Brandschutz werden aus der frühzeitigen Beteiligung erwartet.

13 Flächenbilanz

Tab. 2: geplante Flächennutzung (Maximalwerte)

	Bestand	Planung
Landwirtschaftliche Fläche	54,60 ha	-
SO Photovoltaik, davon	-	54,43 ha
<i>Überdeckung mit Solarmodulen (mit darunterliegendem Extensivbrachland)</i>	-	35,38 ha
<i>davon voll- oder teilversiegelt (2%)</i>	-	1,09 ha
<i>Extensivbrachland (Zwischenräume zwischen den Solarmodulreihen)</i>	-	19,05 ha
Verkehrsfläche		0,03 ha
Gehölzflächen/Grünflächen	1,46 ha	1,60 ha
Summe	56,06 ha	56,06 ha

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von 56,06 ha auf, ein Flächenanteil von 54,43 ha wird als SO Photovoltaik festgesetzt, wobei bei einer GRZ von 0,65 somit ca. 35,38 ha mit Solarmodulen und zugehörigen Nebenanlagen überbaut werden können.

Bestehende Gehölzflächen (1,40 ha) werden um ca. 0,06 ha ergänzt und es sind Heckenpflanzungen von 0,14 ha festgesetzt, woraus sich in der Planung eine Größe von 1,60 ha ergibt.

Innerhalb des SO Photovoltaik werden lediglich die Flächen für elektrische Betriebs-einrichtungen vollständig versiegelt. Die restlichen Flächen bleiben in Form von

- wasserdurchlässigen Wegen,
- Extensivgrünland mit Überdeckung durch Photovoltaikanlagen und
- Extensivgrünland zwischen den Modulreihen

und werden durch entsprechende Pflegemaßnahmen als extensive, artenreiche Brachfläche erhalten.

14 Hinweise

Die Hinweise, die sich aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie aus der Abstimmung mit den Nachbargemeinden ergeben, werden im Verlauf des Planverfahrens ergänzt.

Quellenverzeichnis

Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

BauGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO (2023): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BBodSchG (2021): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BBodSchV (2020): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BImSchG (2024): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

BNatSchG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

EEG 2024 (2024): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Landesentwicklungsplan Sachsen (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14.08.2013.

PlanZV (2021): Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021): beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11. Dezember 2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Bescheid vom 02. August 2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 16. Dezember 2021. Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Leipzig.

Regionalplan Leipzig West Sachsen (2023): Vorentwurf zur Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien

ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

SächsBO (2024): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.

SächsDSchG (2022): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

SächsNatSchG (2022): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

SächsLPIG (2024): Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist.

UVP-Gesetz (2024): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Planungen/Konzepte/Literatur

Energie- und Klimaprogramm Sachsen (2021): Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft 2021.

Flächennutzungsplan Verwaltungsbund Eilenburg-West (2018): Flächennutzungsplan der Gemeinde Zschepplin, rechtswirksam .in seiner 2. Änderung seit dem 13.04.2018.

Juwi Solar (2008): Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen erstellt im Auftrag von Juwi Solar GmbH durch Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, 21. November 2008.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2022): Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Potsdam, Dezember 2022.

Rixner, F., R. Biedermann UND S. Steger (2014): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO. Köln, 2014.

Internetseiten

Fraunhofer ISE (2024): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fassung vom 03.04.2024, <https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

RAPIS (2024): Raumplanungsinformationssystem der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet unter <https://rapis.sachsen.de>, letzter Aufruf am 30.05.2024.

Umweltbundesamt (2023): Erneuerbare Energien in Zahlen - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen>

Anlage 1
Blendgutachten
SONNWINN
Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher
Vom 05.03.2024